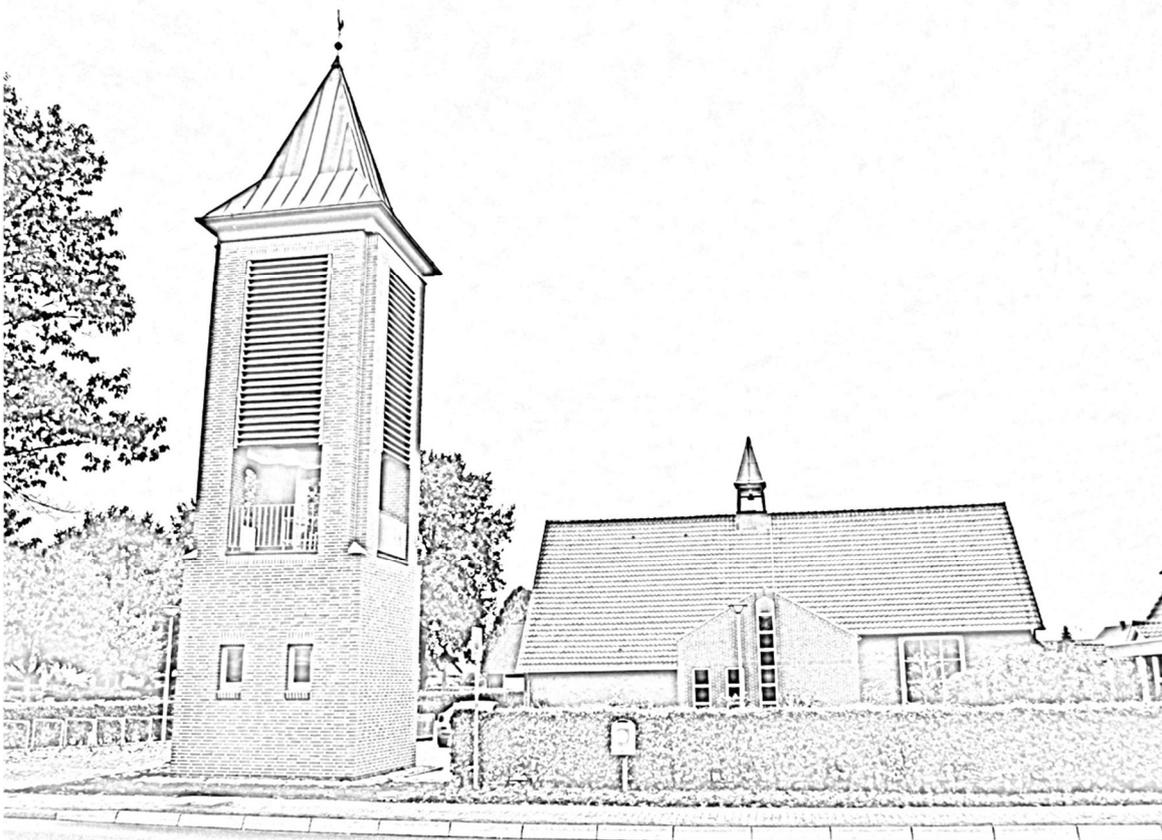


# FRIEDHOFSBENUTZUNGSSATZUNG GESTALTUNGSRICHTLINIEN FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn  
in 26160 Petersfehn



*Kirche und Glockenturm Petersfehn*

## **Präambel**

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn ist bestrebt, den in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhof als Ort des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten.

Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Erlösung durch das Kreuz Jesu Christi und die Hoffnung auf Auferstehung sollen hier einen angemessenen Ort finden.

Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Im Namen Jesu Christi gedenken wir der Verstorbenen auf unseren Friedhöfen namentlich.

Friedrichsfehn-Petersfehn, im Februar 2021

## Inhaltsübersicht

### **Friedhofsbenutzungssatzung**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	Seite 3
§ 2 Grabfelder	Seite 3
§ 3 Abmessungen von Särgen und Gräbern	Seite 3
§ 4 Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern	Seite 4
§ 5 Urnenbeisetzung in Wahlgrabstätten	Seite 4
§ 6 Gestaltungsvorschriften	Seite 4
§ 7 Besondere Bestimmungen	Seite 5
§ 8 Pflichten der Nutzungsberechtigten	Seite 6
§ 9 Übergangsvorschriften	Seite 6
§ 10 Inkrafttreten	Seite 6

### **Gestaltungsrichtlinie**

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltung	Seite 7
1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale	Seite 7
2. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für gärtnerische Gestaltungen für die Felder 1 bis 8	Seite 8
3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale für die Felder 1 bis 8	Seite 8
4. Ablage von Grabschmuck	Seite 8

### **Friedhofsgebührensatzung**

§ 1 Grundsatz	Seite 9
§ 2 Gebührenpflichtige	Seite 9
§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren	Seite 9
§ 4 Gebührentarif	Seite 10
§ 5 Inkrafttreten	Seite 12

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn am 30.11.2020 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

Diese Friedhofsbenutzungssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/ Petersfehn. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 61, 62/12, 632 und 399, Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn in Größe von insgesamt 1,2141 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.- luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/ Petersfehn.

### **§ 2 Grabfelder**

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
  - a) Reihengräber für Erdbestattungen (Feld 1 - 8),
  - b) Reihengräber für Feuerbestattungen (Feld 1 - 8),
  - c) Wahlgräber für Erdbestattungen (Feld 1 - 8),
  - d) Wahlgräber für Feuerbestattungen (Feld 1 - 8),
  - e) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Feld 9 und 10),
  - f) Gemeinschaftsgrabanlagen für Feuerbestattungen (Feld 1 — 4, 9 und 10).
- (2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 sind Anlagen in Sinne von § 25 FhG und umfassen Gemeinschaftsgrabanlagen mit und ohne besondere Gestaltungen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.
- (3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

### **§ 3 Abmessungen von Särgen und Gräbern**

Die Gräber haben mindestens folgende Abmessungen:

- a) Gräber für Erdbestattungen
  - von Kindern: Länge: 150 cm, Breite: 100 cm,
  - von Erwachsenen: Länge: 200 cm, Breite: 100 cm.
- b) Urnengräber Länge: 100cm, Breite: 100 cm.
- c) Die Abmessungen für Baumgräber werden im Einzelfall festgelegt.

#### **§ 4 Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern**

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 30 Jahre, bei Kindergräbern 25 Jahre.
- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber ohne Anpassung an die Ruhefrist muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

#### **§ 5 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten**

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen:
  - a) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
  - b) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, vier Urnen beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.
- (2) Im Rasenfeld für Feuerbestattungen werden Einzel-, Doppel- und Viererurnenwahlgrabstätten angeboten.

#### **§ 6 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG) und Baumgrabstätten (§ 26 FhG).

- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die Felder 1 bis 8 bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

### **§ 7 Besondere Bestimmungen**

- (1) Für die Felder 1 bis 4 werden keine neuen Nutzungsrechte für Erdbestattungen vergeben. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Erdbestattungen nur noch auf unbelegten Gräbern unter den folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:
  - a) Es dürfen nur nächste Angehörige von bereits bestatteten Personen beerdigt werden.  
Nächste Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner und Eltern.
  - b) Die Grabstätte muss für eine Bestattung geeignet sein. Die Eignung einer Grabstätte liegt insbesondere dann nicht vor, wenn aufgefundene Überreste nach § 13 Abs. 8 BestattG nicht an anderer Stelle auf dem Friedhof beigesetzt werden können oder wenn der Grundwasserstand eine Bestattung verhindert. Der Friedhofsträger stellt mindestens 24 Stunden vor einer Erdbestattung die Eignung des Grabes fest.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt jeweils nur bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit.

- (2) Im Fall einer Beerdigung nach Abs. 1 muss die Erdbestattung mit einem Grabhüllensystem durchgeführt werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Bestattung die Verwendung eines zertifizierten Grabhüllensystems nachzuweisen.
- (3) Zur Sicherstellung der natürlichen Verwesung auf dem Friedhof sind Abdeckungen von Gräbern mit Steinplatten sowie sonstigen wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien auf dem gesamten Friedhof unzulässig.

### § 8 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO<sup>2</sup>) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Müll auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Schäden haftet der Veranlasser der Maßnahme.

### § 9 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 23.02.2015 außer Kraft.

26160 Petersfehn, den 30.11.2020



Vorsitzender des Gemeindegkirchenrates





Mitglied des Gemeindegkirchenrates

# Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 01.02.2021 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn in 26160 Petersfehn.

## 1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
  - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
  - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
  - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 entsprechend.

## 1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
  - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,

- b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
  - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
  - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

## **2. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für gärtnerische Gestaltungen für die Felder 1 bis 8**

- (1) Grabeinfassungen dürfen nicht über 15 cm hoch und 10 cm breit sein.
- (2) Auf den Feldern 5 – 8 werden die Grabstätten durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit Betonrechtecksteinen begrenzt.
- (3) Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle oder neben einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
- (4) Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen oder Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastikblumen) ist abzusehen. Grablichter sind jedoch erlaubt.

## **3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale für die Felder 1 bis 8**

- (1) Für Reihengräber und einstellige Wahlgräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Stelen dürfen maximal 1 m hoch und 0,5 m breit sein und eine Mindeststärke von 0,12 m haben.
- (2) Bei mehrstelligen Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Stelen dürfen maximal 1,2 m hoch und 0,6 m breit sein. Die Breitsteine sind maximal 0,8 m hoch und 1,2 m breit.

## **4. Ablage von Grabschmuck**

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Petersfehn der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn**

Gemäß Art, 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn am 29. Juni 2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben,

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
  - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 4 Gebührentarif

### 1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1. Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1 Reihengräber	781,50 €	
1.1.2 Reihengräber im Rasenfeld	1.372,50 €	
1.2 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1 Reihengräber im Rasenfeld	1.252,50 €	
1.3 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.3.1 Wahlgrabstätten	pro Grab	1.094,00 €
1.3.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.924,50 €
1.3.3 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr		
Nutzungsdauer 25 Jahre	pro Grab	781,50 €
1.4 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.4.1 Wahlgrabstätten	pro Grab	969,00 €
1.4.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld 4 Urnen	pro Grab	1.724,50 €
1.4.3 Wahlgrabstätten in Rasenfeld 2 Urnen	pro Grab	1.574,50 €

### 2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. I und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3 bzw. 1.4 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

**3. Bestattungsgebühren**

3.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	543,50 €
3.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	271,50 €
3.3 Herstellung eines Urnengrabes	220,00 €

**4. Freilegung, Aus- und Umbettungen**

5.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges	nach Aufwand
5.2 Ausbettung/Tieferbettung einer Urne	nach Aufwand
5.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers zusätzlich zu den unter 4.1 und 4.2 genannten Gebühren werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 gehoben	
5.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne	43,90 €

**5. Sonstige Gebühren**

6.1 Verwaltungsgebühr	43,90 €
6.2. Randeinfassungen im 1. und 2. Bauabschnitt für eine Einzelgrabstelle	42,00 €
für jede weitere Grabstelle	29,30 €
6.3 Pflegekosten für während der laufenden Ruhezeit zurück Gegebene Grabstellen	pro Jahr pro Grab 46,40 €

**6. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG**

7.1. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	nach Aufwand
7.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 7.1)	18 %

## 7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

## 8. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2015 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 15. August 2020

M. Pützker

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates



Rainer Illloff  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für den  
Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn

Aufgrund § 6 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 10.06.2017 hat der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Friedrichsfehn/Petersfehn in seiner Sitzung am 28.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 15.08.2020 beschlossen:

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten der Gebührensatzung vom 15.08.2020 wird wie folgt ergänzt:

1.2.2. Reihengräber in gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen 1.474,00 €

§ 5 Inkrafttretung

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 15.08.2020 tritt am 13.04.2022 in Kraft.

Friedrichsfehn/Petersfehn, 28.02.2022



*[Handwritten signature]*

(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)

*[Handwritten signature]*

(Kirchenältester)